

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren folgende Änderung der

Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

Artikel 1

Änderung der Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

In **Artikel 5** Satz 2 wird die Angabe „30.09.2021“ durch die Angabe „31.12.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, den 17.09.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin